



Neue rechtliche Rahmenbedingungen an die landwirtschaftliche Verwertung von Grünabfällen

Zum Mai 2012 wurde die Bioabfallverordnung (BioAbfV, Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden) novelliert. Zusammen mit den schon länger geltenden Regelungen der Düngemittelverordnung (DüMV) erhöhen sich dadurch die Anforderungen an die Aufbereitung und die Untersuchung sowie an die Dokumentation von Herkunft und Verbleib folgender Grünabfälle deutlich:

Garten- und Parkabfälle, Gehölzrodungsrückstände, Landschaftspflegeabfälle, Grünschnittabfälle von Sportanlagen und Kinderspielflächen, Friedhofsabfälle sowie pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung (Stoffdefinitionen gemäß Anhang 1 Spalte 2 BioAbfV, AVV 20 02 01)

Anlass für die Gesetzesänderung sind zunehmende Bedenken hinsichtlich Phytohygiene und Schadstoffbelastung unbehandelter Grünabfälle.

Neben den ansonsten geltenden rechtlichen Regelungen haben Betreiber von Grünabfallsammel- und Häckselplätzen bei Sammlung und landwirtschaftl. Verwertung von Grünabfällen insbesondere folgende Bestimmungen der BioAbfV und der DüMV zu beachten:

Nach BioAbfV gilt:

1. Behandlungs- und Untersuchungspflichten - NEU !!!

Nach der alten BioAbfV durften Grünabfälle nach mechanischer Zerkleinerung, aber ansonsten unbehandelt und ohne Untersuchungen, zur Düngung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Flächen abgegeben werden. Jetzt müssen Grünabfälle, wie alle anderen Bioabfälle auch, vor der Aufbringung auf landwirtschaftliche oder gärtnerische Flächen behandelt (hygienisiert) und regelmäßig untersucht werden. Das bedeutet: **Grünabfälle, die einer Verwertung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Flächen zugeführt werden sollen, müssen grundsätzlich in einer dafür zugelassenen Kompostierungs- oder Biogasanlage in einem nach BioAbfV vorgeschriebenen Verfahren behandelt werden.**

Allerdings können die zuständigen Abfallbehörden bei den Regierungspräsidien in Ausnahmefällen und auf Antrag Freistellungen von der Behandlungs- und Untersuchungspflicht für unvermischte, homogen zusammengesetzte Grünabfälle aussprechen (Näheres s. Seite 3).

2. Ausbringungsbegrenzungen

- maximale Ausbringungsmenge innerhalb von drei Jahren: 20 Tonnen Trockenmasse pro Hektar
- keine Klärschlammausbringung auf die gleiche Fläche innerhalb von drei Jahren

3. Dokumentation der Stoffherkunft - NEU !!!

Auflistung aller verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle, -menge und Anfallstelle.

4. Dokumentation des Stoffverbleibs

Abgabe eines Lieferscheins nach § 11 Abs. 2 BioAbfV an den Abnehmer und an die Landwirtschaftsbehörde des Landkreises mit verbindlicher Angabe der Verwertungsflächen.

Es gibt aber auch Konstellationen, die nicht in den Geltungsbereich der BioAbfV fallen. Die Anforderungen der Verordnung gelten nicht:

- wenn Grünabfälle **nicht** auf landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Böden sowie **nicht** auf Produktionsflächen des Erwerbsgartenbaus aufgebracht werden (also z.B. keine Geltung der BioAbfV bei Abgabe in die Bereiche Hausgarten, GaLaBau, Rekultivierung etc.) **oder**
- wenn Grünabfälle Nährstoffgehalte in einer Höhe < 1,5% Stickstoff (N), < 0,5% Phosphat (P₂O₅), < 0,75% Kaliumoxid (K₂O) aufweisen und
auf das Produkt bezogene Anwendungsempfehlungen bei einer einmaligen Anwendung **nicht** zu einer Aufbringung von mehr als 50 kg N, 30 kg P₂O₅, 50 kg K₂O, 500 kg CaO, 15 kg Schwefel führen würden

Bei diesen Konstellationen müssen weder die älteren noch die neuen Regelungen der BioAbfV beachtet werden.

Nach DüMV gilt: Grünabfälle, die zur Düngung oder Bodenverbesserung abgegeben werden, unterliegen, selbst wenn die BioAbfV nicht gilt, immer auch der Düngemittelverordnung (DüMV). Hierzu ist insbesondere auf folgende Bestimmungen zu verweisen:

1. Unbedenklichkeit

Grünabfälle dürfen nur dann im Rahmen einer Verwertung auf Böden an andere abgegeben werden, wenn sie aus Sicht der Seuchen- und Phytohygiene und schadstoffseitig unbedenklich sind. Grünabfälle, die Krankheitserreger, Toxine oder Schaderreger enthalten, von denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen ausgehen, dürfen nur nach einer hygienisierenden Behandlung als Düngemittel, Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat in Verkehr gebracht werden.

Grünabfälle dürfen nur einen geringen Besatz mit Fremdstoffen (Steine, Altpapier, Karton, Glas, nicht abbaubare Kunststoffe, s. §3 Abs.1 Nr. 4 DüMV) aufweisen und müssen die Schadstoffgrenzwerte (s. Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV) einhalten.

2. Kennzeichnungspflicht

Der Abgeber muss dem Abnehmer zu jeder Partie eine sogenannte düngemittelrechtliche Deklaration aushändigen. Hieraus sind Informationen zu wesentlichen Inhaltsstoffen, Zusammensetzung und Hersteller sowie Anwendungshinweise zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der DüMV geht über den der BioAbfV hinaus. Die DüMV gilt auch für Abgaben in nicht-landwirtschaftliche Bereiche (z.B. Privatgärten, Garten- und Landschaftsbau) wie auch für nährstoffarme Bodenhilfsstoffe. Obwohl sich aus den Vorgaben der DüMV keine direkten Handlungs- oder Untersuchungspflichten ergeben, laufen die Bestimmungen darauf hinaus, dass jeder Anlagen- oder Standortbetreiber für die Unbedenklichkeit der Grünabfälle sowie für eine ausreichende Kundeninformation verantwortlich ist. Dieser Verantwortung kann i.d.R. nur dadurch entsprochen werden, dass der Verantwortliche Maßnahmen zur Stoffkontrolle, wie z.B. Sichtprüfungen, Laboruntersuchungen etc. durchführt.

Mögliche Vorgehensweisen, um Grünabfälle fachgerecht zu verwerten:

I. Separate Annahme und Verarbeitung von holzigem Material

Dieses Material ist i.d.R. sehr nährstoffarm (< 1,5% Stickstoff, < 0,5% Phosphat, < 0,75% Kaliumoxid → im Zweifelsfall über Untersuchungen nachzuweisen!). Bei Verwertung nährstoffarmer Materialien (und Beachtung der Nährstoff-Frachtengrenzen) gilt die BioAbfV nicht. Die Verwertung auf landwirtschaftliche Flächen ist dann wie bisher möglich.

ABER: Das allgemeine Verantwortungsprinzip sowie die Kennzeichnungspflicht nach der DüMV bestehen fort. Werden im Rahmen der Annahmekontrolle verdächtige oder nicht bekannte Pflanzenteile bemerkt, sind diese zu separieren und ggf. mit weiteren Bioabfällen einer zugelassenen Kompost- oder Biogasanlage zuzuleiten.

II. Annahme und Verarbeitung von krautigem, gemischtem (holzigen und krautigen) oder holzigem Material mit erhöhten Nährstoffanteilen:

- Abgabe in Verwertungsbereiche, die nicht der BioAbfV unterliegen (nicht auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden):
 - Bioabfallverordnung gilt nicht, Düngemittelverordnung gilt
- Abgabe zur Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden:
 - Bioabfallverordnung gilt, Düngemittelverordnung gilt
 - 1. Möglichkeit: Nährstoffarmes von nährstoffreichem Material trennen (z.B. Aufstellen von Containern für krautiges Material); Abgabe des nährstoffarmen Materials gem. Ziffer I
 - 2. Möglichkeit: Aufarbeitung des gesamten oder nur des abgetrennten krautigen Anteils in einer dafür zugelassenen Kompostierungs- oder Biogasanlage
 - 3. Möglichkeit: Antrag auf Befreiung von den Handlungs- und Untersuchungspflichten stellen. Mit Befreiungen ist aber nur in wenigen Ausnahmefällen und bei Einhaltung enger Voraussetzungen zu rechnen

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Befreiung von den Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten nach § 10 Abs. 2 BioAbfV in Betracht kommt:

(gemäß den *Hinweisen zum Vollzug der BioAbfV vom 07.01.2014*)

- 1) Die Grünabfälle müssen eine weitgehend homogene Zusammensetzung vorweisen und es muss gesichert angenommen werden können, dass die Anforderungen an die Stoffhygiene und an die Schadstoffarmut kontinuierlich eingehalten werden.
- 2) Regionale Stoffherkunft und regionale Verwertung.
- 3) Die Befreiung ist nur im Einzelfall möglich, d.h. pro Anlage/Standort
- 4) Die Beschaffenheit und die Herkunft der Grünabfälle muss nachweisbar unbedenklich sein
 - Überschaubarer Einzugsbereich (Angaben zu Belastungssituation / Anhaltspunkte für Risiken wie z.B. geogene oder anthropogene Vorbelastungen, Krankheiten, Industrie, Straßen etc.; Informationen des Pflanzenschutzdienstes einholen)
 - Benennung anfallender Abfallarten (z.B. Rasenschnitt)
- 5) Grundsätzlich Geeignete / Ungeeignete Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle	Ungeeignete Grünabfälle
<ul style="list-style-type: none"> - Schnittgut mehrjähriger, ausdauernder Gehölz-pflanzen - Rasenschnitt von Sportplätzen <p>-----</p> <p><u>Bedingt geeignete Grünabfälle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks, Friedhöfen sowie aus Haus- und Kleingärten (keine Gemüseabfälle) - Grün- und Strauchschnitt aus Bereichen wenig befahrener Straßen 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenabfälle mit Anhaftungen von Erde - Mähgut, krautiger Grasschnitt <i>(Stoffdefinition: Mähgut fällt bei Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung und häufig bei der Pflege von öffentlichem Grün an. Es enthält unterschiedlichste krautige Pflanzen und zeigt je nach Herkunft eine stark wechselnde Zusammensetzung)</i> - Staudenschnitt - Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen oder von Industriestandorten sowie Laub aus der Straßenreinigung - Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kohlstrünke, Kartoffelkraut) - Invasive Neophyten (z.B. Beifuß-Ambrosia, Herkulesstaude / Riesen-Bärenklau) - Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen (Giftpflanzen), z.B. Jakobskreuzkraut

Der Einsatz bedingt geeigneter Grünabfälle bedarf besonders sorgfältiger Nachweise zu:

- phytohygienischen Aspekte: Einschätzung des Pflanzenschutzdienstes einholen
- seuchenhygienischen Aspekte: z.B. bei öffentlichem Grün mögliche Verunreinigung mit Hundekot berücksichtigen
- unerwünschten Schadpflanzen: s. ungeeignete Grünabfälle
- Schadstoffbelastungen

6) Anforderungen an den Sammelplatz

Durch organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass nur geeignete Materialien angenommen werden

- Verhinderung unkontrollierter Anlieferungen (ggf. Einzäunung)
- Eingangskontrolle (mit geeignetem Personal), Öffnungszeiten
- Getrennte Annahme geeigneter und ungeeigneter Grünabfälle (z.B. ungeeignete Grünabfälle in geschlossene Container annehmen und Abfuhr an eine Kompostierungs- oder Biogasanlage)

7) Aufarbeitungstechnik:

- Zerkleinerung / Siebung auf folgende Korngrößen: 100% < 40 mm und 90 % < 20 mm)
- Stabilisierung (Zersetzung muss soweit abgeschlossen werden, dass keine unzumutbaren Geruchs- und Gasemissionen nach der Ausbringung auftreten)

8) Dokumentation:

- Eingangsdokumentation (alle Anlieferungen und Herkünfte)
- Abgabe an die Landwirtschaft (Lieferscheinverfahren)

Quellen:

Bioabfallverordnung

(Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden, BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)

Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung

am 07.01.2014 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, BMUB, veröffentlicht

www.bmub.bund.de > Themen > Abfall > Abfallwirtschaft > Downloads

Düngemittelverordnung

(Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482)

Dieses Merkblatt wurde im Regierungspräsidium Kassel vom Dezernat 25 (Landwirtschaft und Fischerei) in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 32 (Abfallwirtschaft) erstellt.

(Stand Juni 2014).

Ihre Ansprechpartner sind:

Stadt/Landkreis	Landwirtschaftliche Fragen	Abfallwirtschaftliche Fragen
Stadt, Landkreis Kassel	Herr Schäfer (0561/106-4214)	Herr Volland (0561/106-3803)
Schwalm-Eder-Kreis		
Waldeck-Frankenberg		
Werra-Meißner-Kreis		Herr Kitz (06621/406-823)
Hersfeld-Rotenburg		
Landkreis Fulda		